

Verordnung über den Gewässerrenaturierungsfonds

(Vom)

Der Landrat,

gestützt auf die Artikel 18^a ff. des Einführungsgesetzes vom 7. Mai 1995 zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz),
beschliesst:

Art. 1

Zweck

Diese Verordnung regelt den Vollzug des Beschlusses der Landsgemeinde vom 2. Mai 2010 zum Gewässerrenaturierungsfonds.

Art. 2

Organisation

¹ Der Gewässerrenaturierungsfonds bildet einen Bestandteil der Rechnung (Erfolgsrechnung und Bilanz) des Kantons.

² Die mit dem Fonds in Zusammenhang stehenden Personal- und Sachkosten werden über diesen abgerechnet.

³ Das Departement Bau und Umwelt ist für den administrativen Vollzug zuständig. Die finanzkompetente Behörde entscheidet über die Beitragsgesuche.

⁴ Die Fondsverwaltung obliegt der Abteilung Umweltschutz und Energie.

Art. 3

Berichterstattung

¹ Über die Verwendung und die finanzielle Situation des Fonds wird jährlich in zusammenfassender Form im Memorial Rechenschaft abgelegt.

² Eine ausführliche Berichterstattung erfolgt im Amtsbericht des Departements Bau und Umwelt.

Art. 4

Einreichung/Bearbeitung Gesuche

¹ Das Gesuch um einen Beitrag aus dem Gewässerrenaturierungsfonds ist dem Departement Bau und Umwelt schriftlich und begründet mit sämtlichen zur Beurteilung notwendigen Unterlagen einzureichen.

² Die Beitragsgesuche werden von der Abteilung Umweltschutz und Energie bearbeitet. Reichen die Unterlagen zur Beurteilung eines Gesuches nicht aus, kann sie zusätzliche Angaben oder Dokumente verlangen.

³ Zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit von Vorhaben können unabhängige Stellen beigezogen werden.

Art. 5

Entscheid

¹ Die Fondsverwaltung beurteilt alle Gesuche auf ihre Förderungswürdigkeit.

² In die Beurteilung werden insbesondere folgende Aspekte miteinbezogen: die Qualität des Vorhabens, das Kosten-/Nutzenverhältnis sowie die Auswirkungen und die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben anderer Sachbereiche.

³ Die finanzkompetente Behörde entscheidet abschliessend auf Antrag der Fondsverwaltung über die Gewährung eines Beitrags.

⁴ Der Entscheid erfolgt bei einfacheren Projekten spätestens nach zwei Monaten, bei komplexeren spätestens nach vier Monaten seit der Einreichung des Gesuches.

Art. 6

Auflagen

Der Entscheid über die Gewährung von Beiträgen kann mit Auflagen an die Beitragsempfänger und -empfängerinnen versehen werden, namentlich:

- a. Berichterstattung über die einzelnen Massnahmen (z.B. mittels Ausführungsplänen);
- b. Durchführung von Erhebungen oder Messungen über den Erfolg der Vorhaben;
- c. Einräumung eines Betretungsrechts für Demonstrationszwecke;
- d. Information der Öffentlichkeit über das Ergebnis des Vorhabens.

Art. 7

Beitragsberechtigte Vorhaben

¹ An folgende Kategorien von Vorhaben werden Beiträge gewährt:

- a. Renaturierungen von verbauten oder eingedolten Gewässern;
- b. Erwerb von dinglichen Rechten im Zusammenhang mit Renaturierungen;
- c. Wiederherstellung der Fischgängigkeit von Gewässern mit baulichen Massnahmen;
- d. Schaffung von Lebensraum und Laichplätzen für Fische;
- e. bauliche Massnahmen im Zusammenhang mit Auenrevitalisierungen;
- f. bauliche Massnahmen zur quantitativen und qualitativen Verbesserung der Gewässerqualität
- g. Forschungsvorhaben, welche für den Kanton Glarus von Bedeutung sind.

² Die maximale Beitragshöhe beträgt für alle Kategorien 50 Prozent der anfallenden beitragsberechtigten Kosten.

³ Die Beitragssätze regelt der Regierungsrat in einer Verordnung.

Art. 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.